

Bezirksregierung Lüneburg • 21332 Lüneburg



Bezirksregierung
Lüneburg

C 1211

Graf-von-Zinzendorf-Pottek-Stiftung
C/o Herr Adolf Pottek
Am See 28

2004 21357 Barum

Lüneburg, 1. Januar 2004

Nr. 1

Bearbeitet von
Frau Kraim

Persönlich erreichbar unter
E-Mail: Sigrun.Kraim@br-lg.niedersachsen.de
Telefax: (0 41 31) 15 27 29

Inhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
301.5 – 11741/286

Durchwahl (0 41 31) 15 -
2380

Lüneburg
20.01.2004

A. Personennachrichten

Bekanntmachung der Errichtung der Graf-von-Zinzendorf-Pottek-Stiftung

Anlagen: 1

C. Verfügungen, Verfügungen und Bescheide nach dem Gesetz über die Verwaltung

Sehr geehrter Herr Pottek,

anliegend übersende ich Ihnen eine Ablichtung meiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.01.2004 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Sigrun Kraim

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sprechzeiten
Mo., Mi., Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Telefon
(0 41 31)
15 - 0

Telefax
(0 41 31)
15 - 29 02

Internet
www.bezirksregierung-lueneburg.de

Bankverbindung
NORD/LB (BLZ 250 500 00) Konto 1900151056

H:\stiftungen\Genehmigung\Amtsblattablichtung.doc

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg

2004

Lüneburg, 1. Januar 2004

Nr. 1

Inhalt

	Seite	Seite
A. Personalnachrichten		
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
Errichtung einer Stiftung; Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 08.12.2003 -301.5-11741/286	2	7
Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Allerschiefen zwischen Wohlandorf und Hülsen“ in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Verden vom 09.12.2003 -503.20-22221/498/6	2	
Errichtung einer Stiftung; Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 10.12.2003 - 301.5-11741/287	6	
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Was- serwerk Höhne des Wasserversorgungsverbandes Bre- mervörde vom 15.12.2003 - 502.8-62013/6	6	
Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 30.12.2003 - 501a-40211/10.1 GEKA	6	8
D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art- Stadt Uelzen und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen vom 29.11.1999-	10	
Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen Amt für Agrarstruktur und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) - Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Lüneburg vom 16.12.2003-1/03 NeA Bd. 1-1.6	10	
E. Sonstige Mitteilungen		

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Allerschiefen von Wohlandorf bis Hülsen mit der vor regelmäßigen Überflutungen geprägten Flußausläufe als Lebensraum schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das NSG ist besonders geprägt durch zwei geschwungene Mäandere der Aller mit teilweise unbewaldeten Uferbereichen. Die Aller hat mit ihren ausgedehnten Überschwemmungen ein weites Fließ mit Gesäuerungen, Stilleflüssen, Uferflüssen und Patmulden geschaffen. Im Zusammenwirken mit offe-

(2) Für die langfristige Entwicklung des NSG ist

1. die Sicherung der räumlichen und funktionalen Einheit der Aller mit ihrer Aus-

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg

Errichtung einer Stiftung **- 301.5 - 11741/286**

Mit Verfügung vom 26.11.2003 habe ich nach § 80 BGB i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S.609) die zur Errichtung der Graf-von-Zinzendorf-Pottek-Stiftung erforderliche Anerkennung erteilt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von evangelischen Bekenntnisschulen. Bei der Graf-von-Zinzendorf-Pottek-Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Barum. Die Anschrift der Stiftung lautet:

Graf-von-Zinzendorf-Pottek-Stiftung
C/o Herr Adolf Pottek
Am See 28
21357 Barum

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen“ in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Verden vom 09. 12. 2003

Aufgrund der §§ 24 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), sowie des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Groß-Häuslingen, Gemeinde Häuslingen, und Wohlendorf, Stadt Rethem, beide Samtgemeinde Rethem im Landkreis Soltau-Fallingb. sowie Gemarkung Hülsen, Gemeinde Dörverden im Landkreis Verden, wird zum Naturschutzgebiet „Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet (NSG) hat eine Größe von rd. 218 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000. ²Die Grenze verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. ³An den in der Karte dargestellten Gewässerstreifen umfasst das NSG einen 10m breiten Gewässerrandstreifen, jeweils von der Böschungsoberkante der Aller aus gemessen. ⁴Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) ¹Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Allerschleifen von Wohlendorf bis Hülsen mit der regelmäßigen Überflutungen geprägten Flussaue als Lebensraum schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
²Das NSG ist besonders geprägt durch weit geschwungene Mäander der Aller mit teilweise unbefestigten Uferstreifen. ³Die Aller hat mit ihren ausgedehnten Überschwemmungen ein welliges Relief mit Geländerrücken, Stillgewässern, Flutrinnen und Flutmulden geschaffen. ⁴Im Zusammenwirken mit offe-

nem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland sowie dem Vorhandensein von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidenbüschen oder Uferstaudenfluren entlang der Aller zeichnet sich das NSG durch seine hervorragende Eigenart und Schönheit aus. ⁵Diese niederungstypischen Lebensräume stellen in ihrer Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften dar.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und naturnahe, ungestörte Entwicklung des Gewässerlaufes der Aller mit ihren flusstypischen, vielgestaltigen Ufer- und Sohlstrukturen wie z.B. Uferabbrüchen, Anlandungen, Prall- und Gleituferbildungen, Auskolkungen,
 2. die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft in der Allerniederung mit einer natürlichen Abflussdynamik und autotypischen Strukturen wie Flutrinnen, Altgewässern und ständig oder temporär Wasser führenden Stillgewässern,
 3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Auengrünland, insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie mesophilem Grünland,
 4. die Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere von
 - a) Hartholz-Auwäldern
 - b) Bodensauren Buchenwäldern und mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher, niederungstypischer Lebensräume, z.B. Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgebüsche,
 6. die Erhaltung und Pflege der Hecken, insbesondere Weißdornhecken, sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Baumgruppen und Einzelbäume,
jeweils in räumlicher und funktionaler Verzahnung,
 7. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Allerniederung sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 8. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des NSG.
- (3) ¹Das NSG ist Bestandteil des zur Meldung vorgeschlagenen FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes V 23 „Untere Allerniederung“. ²Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. ³Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L 223, S. 9). ⁴Soweit unter Abs. 2 Nrn. 1 – 7 Erhaltungsziele im Sinne des § 10 Abs. 1 Nummer 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193) integriert sind, werden diese in der Anlage konkretisiert.
- (4) Für die langfristige Entwicklung des NSG ist
 1. die Sicherung der räumlichen und funktionalen Einheit der Aller mit ihrer Aue,